

Anstalten, z. B. der Revierhütten, der Schurfgebergwerken, der Knappschaftsinstitute, der Bergmagazine, der Revierhütten, der Wasserversorgungsanstalten u., ferner durch Einrichtungen, welche die Mittel zu einem wohlfeilen Bergwerksbetrieb gewähren, endlich durch die Anstellung von Officianten, die im Dienste für alle Gruben stehen, zu einem organischen Ganzen unter sich verbunden, bedürfen deshalb eines besondern Organs, welches die Rechte und Interessen dieser Gesamtheit, dem Staate und dritten Personen gegenüber, sowie gegen einzelne Glieder der Gesamtheit, deren Sonderinteresse mit dem Interesse des Ganzen in Conflict kommt, wahrzunehmen hat.

Während nun dergleichen Anstalten zeither durch die von der Bergbehörde für dieselben bestellten Officianten unter specieller Aufsicht und Leitung der Behörde vertreten wurden, sollen nach den Bestimmungen im Abschnitt V. Cap. 8, 9, 10, (§§. 144—170) die gemeinschaftlichen Rechte und Interessen sämtlicher Bergwerkseigenthümer einer Revier oder gewisser Classen derselben künftig durch Revierausschüsse wahrgenommen und die Mitglieder dieser Revierausschüsse und deren Stellvertreter nach $\frac{2}{3}$ von den Grubenbesitzern und nur nach $\frac{2}{3}$ vom Oberbergamte gewählt werden. Diese Revierausschüsse sollen die Gesamtheit der Bergwerkseigenthümer oder gewisse Classen derselben repräsentiren, ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten verwalten und in Processen Namens derselben die zuerkannten Eide leisten.

Auf diese Weise sind mit besonderer Rücksicht auf die factisch ausgebildeten Verhältnisse, unter welchen die Bergbautreibenden in bestimmten Bergbaudistricten Corporationen bilden, welche gemeinschaftliche Zwecke verfolgen und gemeinschaftliches Eigenthum besitzen, deren Rechtsverhältnisse nach Innen und Außen angemessen regulirt und solche Einrichtungen getroffen worden, daß nicht allein für die jedesmaligen Mitglieder der Gesamtheit Schutz gegen Benachtheiligung ihrer Interessen gewährt, sondern auch für den Staat hinreichende Garantie vorhanden ist, daß nicht durch zweckwidrige Verwaltung solcher allgemeinen Bergwerksinstitute mittelbar das gedeihliche Bestehen des ganzen Bergbaues gefährdet werde.

IX.

Theils durch die Bestimmungen §§. 102—105, theils durch den Inhalt des Regulativs unter B., insonderheit durch die in §. 102 des Gesetzesentwurfs in Aussicht gestellte Feststellung einer allgemeinen Lohnsordnung und der Arbeitszeit, sowie durch die in dem Regulativ B. enthaltene Vorzeichnung der Grundlinien zu den Bestimmungen über die Contractverhältnisse zwischen den Bergwerkseigenthümern und den Bergarbeitern zum Schutz der letztern gegen Willkür und Bedrückung Seiten ihrer Arbeitgeber, sowie gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit, ist für Aufrechterhaltung der zeitherigen verfassungsmäßigen Einrichtungen, welche den Bergarbeitern einen gleichmäßigen sichern Verdienst und Schutz gegen Nahrungsjorgen und Verarmung gewähren, unter Anerkennung ihrer wohlthätigen Folgen Sorge getragen, diese Fürsorge aber auch mit den Bestimmungen, welche den Bergwerkseigenthümern die eigene freie Verwaltung ihres Eigenthums überlassen, in Einklang zu bringen gesucht worden.

Hierbei allenthalben ist das Absehen auf Erhaltung ordentlicher und tüchtiger Arbeiter, welche Lust und Liebe zu ihrem Berufe haben und das Interesse ihrer Arbeitgeber fördern, gerichtet, dabei aber auch nicht verabsäumt worden, zum Besten der Arbeitgeber und im allgemeinen Interesse des

Staates solche Bestimmungen in das Gesetz zu legen, welche die Aufrechterhaltung des Fleißes und der Ordnung unter den Bergarbeitern verbürgen sollen. Endlich ist durch die Bestimmung §. 104 in Verbindung mit der im Regulativ unter D. a. enthaltenen Vorschrift die fernere Erhaltung der mit günstigem Erfolge zeither bestandenen Magazinanstalten und Knappschaftscassen garantirt worden.

Außerdem zeichnet sich

X.

die neue Berggesetzgebung durch mehrfache andere neue Institutionen und Verbesserung der Bergwerksverfassung vortheilhaft aus. Dahin gehört z. B.

a) die bereits erwähnte Aufhebung des Erbtutes (§. 227),

b) die Beschränkung des Expropriationsrechts des Bergbaues bei Collisionen zwischen Bergwerks- und Oberflächenanlagen im Interesse des Besitzers von Wohn-, Wirthschafts- und Fabrikgebäuden, sowie zum Schutz der zu öffentlichen Zwecken bestimmten Grundstücke (§§. 212—216),

c) die Einführung von Schiedsgerichten (§. 83),

d) das Altersvorrecht beim Muthen (§§. 43, 49),

e) die Freigebung des Haushalts der Gruben für die Eigenthümer und die Beschränkung des ge- und verbietenden Einflusses der Behörden (§. 87),

f) die selbstständige Anstellung der Schichtmeister und Steiger durch die Grubeneigenthümer (§. 90),

g) die Aufhebung der Vasallengerichtsbarkeit (§§. 5—7),

h) die in Aussicht gestellte Ausweisung der Hütten aus dem Bergrevier (§. 293 flg.).

Was endlich

XI.

die Abgaben betrifft, welche der Staat vom Privatbergbau nach der zeitherigen Verfassung erhoben hat, so sind solche:

1) das Quatember- und Reccesgeld; eine Abgabe, welche für die aus dem Bergregalitätsprincip abgeleitete Belehnung mit dem Bergwerkseigenthum von dem Beliehenen nach Maaßgabe der Größe des verliehenen Grubenfeldes entrichtet worden;

2) der sogenannte Zehnte, eine Abgabe vom Rohertrage des Bergbaues;

3) eine Abgabe, welche der Staat vermöge des Vorkaufsrechts theils indirect (beim Silber) durch eine gegen den wahren Werth zurückbleibende Bezahlung der Producte, theils direct (beim Silber) als Schlägeschaz, oder (beim Kupfer, Kobalt und Eisenstein) durch Erhebung eines für Gestattung des freien Verkaufs der Producte festgestellten Concessionsgeldes bezogen hat. (§. 211.)

Auf die Bewandniß, welche es mit dem erwähnten Vorkaufsrechte und Schlägeschaz hat, wird man weiter unten zurückkommen.

Künftig nun sollen, gegen Wegfall dieser zeitherigen Bergwerksabgaben, folgende Abgaben von den Grundeigenthümern entrichtet werden:

a) eine Grubenfeldsteuer als eine Bezeigungsabgabe